

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer **XV/0488/V**

Eitorf, den 03.08.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Thorsten Florin-Bisschopinck

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 16.08.2022
Mobilität und Klimaschutz
Rat der Gemeinde Eitorf 05.09.2022

Tagesordnungspunkt:

Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Eitorf (Baumschutzsatzung-BSS)
Hier: Änderung der BSS

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf die Änderung der Baumschutzsatzung gem. **Anlage 2** mit
 - a) Version 1
 - b) Version 2in § 1 Abs. 4 BSS zu beschließen.

2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Eitorf vom 08.07.1998 (BSS) gemäß der **Anlage 2** mit
 - a) Version 1
 - b) Version 2in § 1 Abs. 4 der BSS.

Begründung:

I. Anlass und Rechtsgrundlagen

Gemäß §§ 4 Abs. 2 b) und 8 Abs. 1 und der ZustO sind der Hauptausschuss (Ortsrecht) und der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz ((Maßnahmen mit grundsätzlicher Bedeutung für Umweltbedingungen) für die Beratung zuständig.

Die BBS in der derzeitigen Fassung ist als Anlage 1 beigefügt. Sie soll den Erhalt schützenswerter Bäume gewährleisten und regelt, ob oder unter welchen Bedingungen Bäume gefällt oder zurück geschnitten werden dürfen. Heutige gesetzliche Ermächtigung zum Erlass solcher Satzung ist § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in Verbindung mit der diesbezüglichen Ermächtigung des Bundesgesetzgebers aus § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturenschutzgesetz und § 7 der GO. § 49 LNatSchG lautet:

Die Gemeinden können durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln.

An der Festlegung des örtlichen Geltungsbereichs hat sich bis heute nichts geändert.

Zum sachlichen Geltungsbereich, also welche Bäume unter die BSS fallen, regelt § 1 Abs. 4 BSS, dass in einer Anlage (Kataster) namentlich aufgenommene Bäume unter den Schutz fallen (sog. Baumkataster. Dieses wurde 1986 erstellt. Im Rahmen dessen wurden seinerzeit Bäume von ökologisch besonderer oder ortsbildprägender Bedeutung erfasst. Das Baumschutzkataster wurde im Laufe der Zeit aktualisiert. Dazu wurden Bäume hinzugefügt, die in der Zwischenzeit eine entsprechende Bedeutung erlangt haben, es mussten aber auch Bäume aus dem Kataster gelöscht werden, die gefällt wurden. Unabhängig von konkreten Einzelfällen ist eine regelmäßige Überarbeitung und Anpassung des Baumkatasters schon deswegen geboten, damit es ggf. bei einem verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit auch einer rechtlichen Bewertung standhält.

Die Pflege des Baumschutzkatasters stellt einen so hohen Zeitaufwand dar, dass die Aktualisierung in den letzten Jahren nicht mehr umgesetzt werden konnte. Mithin sind viele derweil bedeutsame Bäume nicht mehr im Kataster erfasst und somit nicht durch die Baumschutzsatzung geschützt. Eintragung und Löschung sind schon jeweils ein eigenes und notwendiges Verwaltungsverfahren mit Rechtsmittelmöglichkeit. Vor dem Hintergrund des zeitintensiven Pflegeaufwandes und des veralteten Datenbestandes, erweist sich das Baumkataster als nicht mehr zeitgemäß und als unzureichende Grundlage für eine - auch für die Öffentlichkeit praktikable Baumschutzsatzung.

Hinzu kommt, dass die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie „von ökologisch besonderer Bedeutung“ oder „ortsbildprägend“ einer komplexen Bewertung bedürfen, schwer nachvollziehbar sind und für viele Bürgerinnen und Bürger nicht verständlich sind.

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und zur Vereinfachung des Verfahrens ist daher die Festlegung konkreter und objektiv leicht feststellbarer Kriterien als Grundlage für die Schutzwürdigkeit eines Baumes sinnvoll. Hier bietet sich der Stammumfang als nachvollziehbares Maß an, ab wann ein Baum unter die Festsetzungen einer Baumschutzsatzung fällt.

Festzulegen wäre jedoch, welche Baumarten ggf. zukünftig durch eine Änderung der BSS fallen sollen. Dazu werden zwei Alternativen zur Diskussion gestellt:

1. Es sollen alle **Laubbäume** und Eiben ab einem Stammumfang von 1 Meter in einer Stammhöhe von 1 Meter und **Nadelbäume** ab einem Stammumfang von 1,5 Meter in einer Stammhöhe von 1 Meter geschützt sein.

2. Es sollen lediglich **Laubbäume** und Eiben ab einem Stammumfang von 1 Meter in einer Stammhöhe von 1 Meter geschützt werden. Nadelbäume würden dann nicht durch die BSS erfasst.

Unabhängig davon sind weitere Anpassungen notwendig, um Änderungen bei in Bezug genommenen Gesetzen (Landschaftsschutzgesetz NRW (LG NRW) oder Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)) zu berücksichtigen.

Weiterhin wurde aufgrund des Umstands, dass in der Gemeinde Eitorf viele sog. Ortslagenabgrenzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB bestehen, wurde geprüft, ob diese in den örtlichen Geltungsbereich der BBS einbezogen werden sollte. Davon wurde allerdings Abstand genommen. Zum einen würde sich eine solche Regelung nicht mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage decken. Zum anderen ist davon auszugehen, dass viele sog. Ortslagen ohnehin rein tatsächlich „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ im Sinne des BauGB als hier maßgebliche Definition sind.

II. Änderungsvorschläge im Einzelnen

Folgende Änderungen der Baumschutzsatzung wären im Rahmen dessen notwendig bzw. sinnvoll:

Änderung 1: § 1 Absatz 4 -

Altfassung:

„Geschützt nach dieser Satzung sind alle in der Anlage (Kataster) namentlich aufgeführten Bäume von ökologisch besonderer oder ortsbildprägender Bedeutung.“

Neu:

Version 1:

Geschützt nach dieser Satzung sind die ober- und unterirdischen Bestandteile (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich) von Laubbäumen und Eiben, die einen Stammumfang von mehr als 1 Meter in 1 Meter Höhe über dem Erdboden haben und Nadelbäumen, die einen Stammumfang von mehr als 1,5 Meter in 1 Meter Höhe über dem Erdboden haben. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Laubbäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm und mehr haben.

Die Stammhöhe von 1 Meter bezieht sich auf die Mitte des Stammes in Bezug auf die umgebende Bodenoberfläche.

Geschützt nach dieser Satzung sind ferner die nach dieser Satzung festgelegten und im Geltungsbereich liegenden Bäume ab dem Zeitpunkt der Pflanzung.

Ausgenommen von den Regelungen sind Obstbäume in gärtnerisch oder erwerbsmäßig genutzten Bereichen.

Version 2:

Geschützt nach dieser Satzung sind die ober- und unterirdischen Bestandteile (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich) von Laubbäumen und Eiben, die einen Stammumfang von mehr als 1 Meter in 1 Meter Höhe über dem Erdboden haben sowie ihr ober- und unterirdischer

Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm und mehr haben.

Die Stammhöhe von 1 Meter bezieht sich auf die Mitte des Stammes in Bezug auf die umgebende Bodenoberfläche. Geschützt nach dieser Satzung sind ferner die nach dieser Satzung festgelegten und im Geltungsbereich liegenden Bäume ab dem Zeitpunkt der Pflanzung.

Ausgenommen von den Regelungen sind Obstbäume in gärtnerisch oder erwerbsmäßig genutzten Bereichen.

(Anm.: Ein Stammumfang von 1 m / 1,5 m entspricht einem ca.-Durchmesser von 32/48 cm).

Änderung 2: § 2 Absatz 1 – Verfahren

Alt:

- (1) Schützenswerte Bäume im Sinne des § 1 Abs. 4 werden, soweit noch nicht geschehen, von der für den Umweltschutz zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung mit Namen und genauem Standort erfasst und dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Gegen die Eintragung oder Unterschutzstellung kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes beim Bürgermeister der Gemeinde innerhalb der Frist von einem Monat schriftlich oder zu Niederschrift Widerspruch einlegen. Hält der Bürgermeister den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, ergeht eine Entscheidung nach Beratung im Umweltausschuss der Gemeinde.
- (2) Die Eintragung im Baumkataster ist von Amtswegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen

Neu: Der Paragraph 2 kann vollständig entfallen. Dadurch verschieben sich die nachfolgenden Paragraphen.

Änderung 3: § 8 Absatz 1 - Baumschutz im bauaufsichtlichen Verfahren

Alt:

- (1) „Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, hat die Gemeinde umgehend zu prüfen, ob auf dem Antragsgrundstück schützenswerte Bäume vorhanden sind. Soweit vorhanden, sind diese im Lageplan darzustellen und in das Baumkataster aufzunehmen. Neu- bzw. Umbaumaßnahmen im Innenbereich der Gebäude sind hiervon ausgenommen.“

Neu:

§ 7 Absatz 1 - Baumschutz im bauaufsichtlichen Verfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, ist im Rahmen dessen der Gemeinde mitzuteilen, ob auf dem

Antragsgrundstück geschützte Bäume vorhanden sind. Soweit vorhanden, sind diese im Lageplan darzustellen. Des Weiteren ist darzustellen ob und in wie weit die Bäume von dem geplanten Vorhaben betroffen sind. Neu- bzw. Umbaumaßnahmen im Innenbereich der Gebäude sind hiervon ausgenommen.

Änderung 4: § 10 Absatz 1 – Ordnungswidrigkeiten

Alt:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.....“
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist

Neu:

§ 9 Abs. 1 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“
(sonst unverändert)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist

Anlage(n)

Anlage 1: BSS aus dem Jahr 1998

Anlage 2: Artikelsatzung zur Änderung der Baumschutzsatzung (Version 1 und Version 2)